

Update Konzernsteuerrecht Herbst 2025

Marianne Stefanie Hug | Ursula Wilflingseder | Harald Gutmayer

Wien/St. Pölten, 18. November 2025

Inhalt

Ihre Vortragenden	3
Update Gruppenbesteuerung	4
Aktuelle Gesetzesänderungen – erhöhter IFB	9
Aktuelle Rechtsprechung im Konzernsteuerrecht	11
Änderungen im DBA-Recht	14
Update Verrechnungspreise	17
Update Verfahrensrecht – Begleitende Kontrolle & Steuerkontrollsysteme	29
Kontaktdaten	43

Ihre Vortragenden



**Harald
Gutmayer**
Partner

+43 1 718 98 90-2577
Harald.Gutmayer@leitnerleitner.com
A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14



**Ursula
Wilflingseder**
Managerin

+43 1 718 98 90-2428
Ursula.Wilflingseder@leitnerleitner.com
A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14



**Marianne Stefanie
Hug**
Senior

+43 1 718 98 90-2076
MarianneStefanie.Hug@leitnerleitner.com
A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14
A 6850 Dornbirn, Lustenauerstraße 64

Update Gruppenbesteuerung

Harald Gutmayer

Beantragung einer steuerlichen Unternehmensgruppe

→ **Seit 1.7.2025 zwei zulässige Formen, Anträge auf
Bildung oder Erweiterung einer Gruppe zu übermitteln**

- Postalisch mit eigenhändiger Unterschrift aller beteiligten gesetzlichen Vertreter, oder
- über eigene Funktion in FinanzOnline „Feststellung einer Unternehmensgruppe“ mit qualifizierter elektronischer Unterschrift aller beteiligten gesetzlichen Vertreter
- In beiden Fällen sind zwingend die amtlichen Vordrucke (Formulare G1 bis G4a) zu verwenden
- Keine elektronische Übermittlung als „Sonstiges Anbringen“ über Finanzonline zulässig

Optimierung steuerliche Unternehmensgruppe

→ Mögliche Optimierungsmöglichkeiten, zB

- Teilwertabschreibungen an inländischen Gruppenmitgliedern oder aufzunehmenden inländischen Gruppenmitgliedern geplant?
- Gibt es verlustträchtige ausländische Tochtergesellschaften?
 - Temporäre Verlustverwertung ausländischer Verluste im Rahmen der Gruppenbesteuerung möglich (Achtung: Nachversteuerung, zB wenn die Verluste im Ausland im Rahmen des Verlustvortrages verwertet werden)
 - Maximale Anrechnung ausländischer Quellensteuern (sofern vorhanden) sichergestellt?
 - Berücksichtigung Mindestbesteuerungsgesetz?

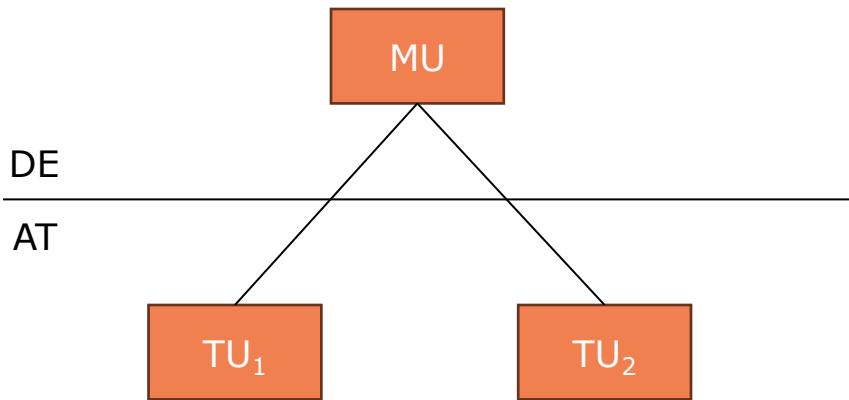
→ Achtung: Anrechnung von ausländischen Quellensteuern in der steuerlichen Unternehmensgruppe doppelt gedeckelt

- Erstens auf **Ebene des Gruppenmitglieds/Gruppenträgers** mit der (fiktiv) auf

die ausländischen Einkünfte, für die eine ausländische Quellensteuer angerechnet werden soll, entfallenden Steuer. Der Anrechnungshöchstbetrag ist somit auf Ebene jener Gruppenkörperschaft zu ermitteln, auf deren ausländische Einkünfte Quellensteuern einbehalten wurden.

- Zweitens mit der auf das **Gruppenergebnis** entfallenden Steuer.
- Dh, immer zuerst eine **stand-alone** Betrachtung des Gruppenmitglieds bzw des Gruppenträgers vornehmen.
- Sollte das Gruppenmitglied oder der Gruppenträger ein positives Ergebnis erwirtschaftet haben und somit eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern in einer Stand-Alone-Betrachtung möglich sein, muss zusätzlich das Gruppeneinkommen ausreichend positiv sein.
- Einen **Anrechnungsvortrag** für im Wirtschaftsjahr nicht anrechenbare Quellensteuern hat der VwGH bereits mehrmals **verneint**.

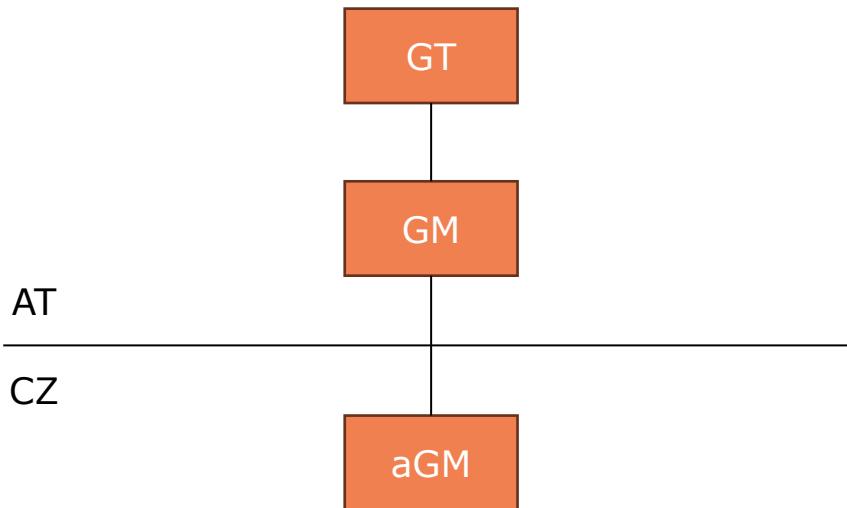
Aktuelle Rechtsprechung Gruppenbesteuerung



→ „**Schwestergruppe mit ausländischem Gruppenträger ohne inländische Zweigniederlassung**“
(VwGH 27.3.2024, Ro 2023/13/0018)

- Anforderung an eine Zweigniederlassung verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit
- Die ausl EU-/EWR-Muttergesellschaft ist – auch bei Fehlen einer inländischen Zweigniederlassung – als Gruppenträgerin bescheidmäßig festzustellen
- Die AT-Schwestergesellschaften sind Gruppenmitglieder und für die Gruppenbesteuerung wie AT-Betriebstätten der ausl EU-/EWR-Mutter einzustufen.
- Vor- und Außergruppenverluste der AT-Schwestergesellschaften können nur bis zur Höhe des eigenen Gewinns (zu 100 %) verrechnet werden.
- Verlustüberhänge des konsolidierten Ergebnisses stellen einen vortragsfähigen Verlust der ausl EU-/EWR-Mutter als Gruppenträgerin dar.

Aktuelle Rechtsprechung Gruppenbesteuerung



→ Keine Verrechnung von nachzuversteuernden Verlusten mit Vor- und Außergruppenverlusten eines Gruppenmitglieds (BFG 13.12.2024, RV/7103249/2021)

- Im gegenständlichen Sachverhalt kam es zu einer Nachversteuerung der in Österreich geltend gemachten Verluste von aGM.
- Durch die Zurechnung des nachzuversteuernden Betrags wird das eigene Ergebnis des inländischen Gruppenmitglieds (GM), das mit dem ausländischen Gruppenmitglied (aGM) ausreichend finanziell verbunden ist, nicht erhöht.
- Der nachzuversteuernde Betrag geht vielmehr gesondert in das zusammengefasste Ergebnis der Unternehmensgruppe ein.
- Laut BFG ist somit keine Verrechnung des Nachversteuerungsbetrages mit den Vorgruppenverlustvorträgen von GM möglich.
- **Revision beim VwGH eingebbracht**

Aktuelle Gesetzesänderungen – erhöhter IFB

Ursula Wilflingseder

Erhöhung Investitionsfreibetrag („IFB“)

→ **Erhöhung IFB für Investitionen im Zeitraum November 2025 bis Dezember 2026:**

- 20 % (statt 10 %) der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- 22 % (statt 15 %) der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Bereich der Ökologisierung

→ Für die Monate **November und Dezember 2025 gilt der anteilige Höchstbetrag** der Bemessungsgrundlage **iHv EUR 166.667,00 (2/12 von MEUR 1)**. Ein Überhang kann unter Umständen:

- in das Jahr 2026 vorgetragen werden zu einem IFB iHv 20 % bzw 22 % oder
- in die Vormonate des Wirtschaftsjahres 2025 mit geringerem Investitionsumfang rückgetragen werden zu einem IFB iHv 10 % bzw 15 %.

→ Für Investitionen, deren Anschaffung oder Herstellung nach dem 31. Dezember 2026 endet, steht der erhöhte IFB nur zu, sofern der IFB für die im begünstigten Zeitraum aktivierten Teilbeträge geltend gemacht wird.

Aktuelle Rechtsprechung im Konzernsteuerrecht

Ursula Wilflingseder

Aktuelle Rechtsprechung

→ Fremdwährungsgewinne/-verluste iZm Dividenden

- In seinem Erkenntnis vom 13.12.2024 ging das BFG der Frage nach, ob Kursgewinne bzw -verluste, die nach der Realisation der Dividende anfallen, in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den steuerfreien Beteiligungserträgen nach § 10 KStG stehen.
- Nach Ansicht des BFG stehen **zwischen dem Realisationszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Zahlung der Gewinnausschüttung eingetretene Wechselkursgewinne und -verluste in keinem Kausalitätsverhältnis zur ausschüttenden Kapitalgesellschaft**. Diese unterliegen nicht mehr der Bestimmung des § 10 KStG und sind daher **steuerwirksam**. (BFG 13.12.2024, RV/7100927/2020)
- Amtsrevision wurde eingebbracht

→ Abzugsverbot für Zinsen- und Lizenzgebühren im Konzern

- Nach Ansicht des BFG verstößt das Abzugsverbot aus unionsrechtlicher Sicht **gegen die Niederlassungsfreiheit** und die Bestimmung des § 12 Abs 1 Z 10 KStG ist entsprechend unionsrechtskonform einzuschränken. (BFG 7.3.2025, RV/7103283/2023 und RV/7102685/2022)
- Amtsrevision wurde eingebbracht

Aktuelle Rechtsprechung

→ Mantelkauftatbestand

- Gem § 8 Abs 4 Z 2 lit c KStG geht das Recht auf Verlustvortrag ab jenem Zeitpunkt verloren, ab dem die Identität des Steuerpflichtigen infolge einer wesentlichen Änderung der organisatorischen und wirtschaftlichen Struktur und einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf entgeltlicher Grundlage nicht mehr gegeben ist.
- Nach Ansicht der Finanzverwaltung liegt eine wesentliche Änderung der Gesellschaftsstruktur iSd § 8 Abs 2 Z 2 lit c KStG vor, wenn mind 75 % der Anteile entgeltlich übertragen werden. (vgl KStR 2013 Rz 997)

- In seinem Erkenntnis vom 24.06.2025 ging nun der VwGH davon aus, dass bereits eine **wesentliche Änderung der Gesellschafterstruktur vorliegt, wenn 55 % der Anteile übertragen werden** und die neuen Gesellschafter rechtlich oder faktisch eine hinreichende Einflussmöglichkeit auf die organisatorische und wirtschaftliche Struktur haben. (VwGH 24.6.2025, Ro 2023/15/0031)

Änderungen im DBA-Recht

Ursula Wilflingseder

Änderung DBA China/geplante Revision DBA Schweiz

→ DBA China seit 1.1.2025 – wichtigste Änderungen:

- Erhöhung der Frist der Begründung
Montagebetriebsstätte von 6 Monate auf 12 Monate
- Reduktion Quellensteuersatz für konzerninterne Dividenden an eine Kapitalgesellschaft (mind 25 % Beteiligung) von 7 % auf 5 %
- Aufhebung Matching-Credit-Bestimmung
- Vereinbarung umfassender Informationsaustausch

→ Geplante Revision DBA Schweiz:

- **Schachtelprivileg (Art 10 Abs 2)**
 - Derzeit: keine Quellensteuer, wenn **Mindestbeteiligung iHv 20 %** am Kapital
 - **Künftig:** keine Quellensteuer, wenn **Mindestbeteiligung iHv 10 %** am Kapital während eines **ununterbrochenen Mindestzeitraums von 365 Tagen** (einschließlich des Tages der Dividendenzahlung)
- **Änderung Art 13 (Veräußerungsgewinne)**
 - Einführung einer **Immobilienklausel** für Immobilien-Gesellschaften (Voraussetzung: das Kapital der Gesellschaft muss zu mehr als 50 % (un)mittelbar aus Immobilien bestehen)
 - **Achtung:** Potenzielle Wegzugsteuer bei Verlust AT-Besteuerungsrecht durch Einführung der Immo-Klausel

Geplante Änderung DBA Kuwait

→ **DBA Kuwait – Abänderungsprotokoll am 17. Juni 2025 unterzeichnet:**

- Einführung einer Quellensteuer für Portfoliodividenden iHv 10 %
- Anrechnungsmethode – Österreich vermeidet künftig mittels Anrechnungsmethode die Doppelbesteuerung
- Die Ratifikation und das Inkrafttreten bleibt abzuwarten

Update Verrechnungspreise

Marianne Stefanie Hug

Wartungserlass 2025 der VPR 2021

Anpassungen und Highlights

Finale Veröffentlichung am 11. März 2025

- Anpassung der VPR 2021 an die OECD-VPL 2022
- Klarstellungen und Ergänzungen hinsichtlich
 - der Behandlung durchlaufender Posten bei einer kostenorientierten Methode
 - der Notwendigkeit einer Vergleichbarkeit der Rechnungslegungsvorschriften
 - des Begriffs Shareholder Activities iZm § 12 Abs 2 KStG
 - der Bedeutung des Konzernratings für das Rating einer Konzerngesellschaft
 - Cash-Pooling
 - Bürgschaftsübernahmen (Garantien) iZm § 12 Abs 2 KStG
 - der Vergütung konzerninterner Auftragsforschung
 - Konzernstrukturänderungen
 - Betriebsstätten und
 - Verrechnungspreisdokumentationen

Highlights

- Kostenbasis bei kostenorientierter Verrechnungspreismethoden und durchlaufende Kosten (Rz 42)
- Datenbankstudien (Rz 74a, 199, 199a, 199b)
- Shareholder Activities und Konnex zu § 12 Abs 2 KStG (Rz 102, 102a)
- Cash Pooling (Rz 123, 124)
- Bürgschaftsübernahmen (Garantien) und Konnex zu § 12 Abs 2 KStG (Rz 125, 127)
- Vergütung konzerninterner Auftragsforschung (Rz 148)
- Konzernreorganisation (Rz 180, 185, 185a, 186)

Wartungserlass 2025 der VPR 2021

Kostenbasis bei kostenorientierten VP-Methoden und Durchlaufkosten

Kostenbasis bei Kostenaufschlagsmethode bzw kostenorientierter TNMM (Rz 42)

- Bestätigung, dass grundsätzlich lediglich jene Kosten miteinbezogen werden, die in den originären **Wertschöpfungsprozess** des Leistungserbringers eingehen
- Keine Einbeziehung von lediglich vermittelten oder weitergereichten Leistungen (zB externe Softwarelizenzkosten, Reisekosten)
 - Verrechnung at cost (ohne Gewinnaufschlag)
 - ggf Abgeltung des administrativen Aufwands in Form einer Handling Fee

→ Trägt die tested party jedoch **wesentliche Verantwortung** und **kontrolliert die dazugehörigen Risiken** der durchlaufenden Kosten (zB Auftragsforschung und Weiterfakturierung von Leistungen der Studienzentren mit gewisser Sponsortätigkeit), ist eine Verrechnung at cost nicht sachgerecht, (Fremd-)Aufwand für klinische Studien ist auch Teil der Kostenbasis (siehe Rz 42, Beispiel 2)

Wartungserlass 2025 der VPR 2021

Datenbankstudien

Klarstellung hinsichtlich der ausreichenden Vergleichbarkeit der Rechnungslegungsvorschriften bei der Durchführung von Datenbankstudien (Rz 74a)

- Bei **maßgeblicher Auswirkung unterschiedlicher Rechnungslegungsvorschriften** auf die verwendeten Daten einer Datenbankstudie, sind **Anpassungsrechnungen** bei dem geprüften Unternehmen (tested party) vorzunehmen.
- **EU-Bilanzrichtline** führte zur Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften innerhalb der EU
 - **Ausreichende Vergleichbarkeit** hinsichtlich der Rechnungslegungsvorschriften bei nach EU-Rechnungslegungsvorschriften bilanzierenden Vergleichsunternehmen (comparables)
 - Keine Notwendigkeit lokaler (österreichischer) comparables

Erfordernis einer Anpassungsrechnung, wenn Forschungsprämie in Anspruch genommen wird (Rz 199a)

- Kostenbasis des geprüften Unternehmens (tested party) wird in der Regel **um die Forschungsprämie zu bereinigen** **sein** (ggf Hinzurechnung), da bei Vergleichsunternehmen, die zum Großteil in anderen Staaten ansässig sind, kein ähnliches Instrument vorhanden sein wird.

Wartungserlass 2025 der VPR 2021

Shareholder Activities und Konnex zu § 12 Abs 2 KStG

Shareholder Activities (Rz 102, 102a)

- Klarstellung, dass
 - Shareholder Activities (Aufwendungen im Anteilseignerinteresse) auf **Gesellschafterebene nicht** an die Tochtergesellschaften verrechnet werden dürfen und
 - Shareholder Activities auf Ebene eines Konzernunternehmens an den Gesellschafter zu verrechnen sind.

Bei österreichischer Muttergesellschaft

- Trotz fehlender Weiterverrechnungsmöglichkeit, Abzugsfähigkeit!
- In der Regel wird das Abzugsverbot nach §12 Abs 2 KStG nicht greifen, da kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit nicht steuerpflichtigen (Beteiligungs-)Erträgen besteht.

(tendenziell) Shareholder-Kosten

- Kosten des Vorstands, Aufsichtsrats, Gesellschafterversammlung
- Konzernbuchhaltung, -budgetierung, -finanzierung
- Aufgedrängte Kosten, an denen kein Bedarf seitens der Tochtergesellschaften besteht (benefits test)
- Kosten für strategische Gesamtplanung des Konzerns

(tendenziell) keine Shareholder-Kosten

- Unterstützung bei der Planung oder Anmietung neuer Räumlichkeiten der Tochtergesellschaft
- Entwicklung von Richtlinien für Entsendungen
- Übernahme von Buchhaltungsarbeiten
- Unterstützung bei Kostenrechnung, Inventur, VP-Dokumentation etc

Wartungserlass 2025 der VPR 2021

Finanzierungstransaktionen

Cash Pool: sachgerechte Abgrenzung (Rz 123)

- Werden Mittel über längere Zeit in den Cash Pool eingelegt (bzw ausgeliehen), wird womöglich eine Qualifizierung als **längerfristiges Konzerndarlehen** bzw als **längerfristige Veranlagung** (statt kurzfristigem Cash-Pool-Saldo) sachgerecht sein.
- Auf Basis von branchenüblichen Liquiditätskennzahlen (zB „current ratio“) sind Anhaltspunkte für den kurzfristigen Liquiditätsbedarf zu ermitteln.
 - Übersteigender Teil der Cash Pool-Einlage, der die kurzfristig notwendigen Veranlagungsbeträge übersteigt, wäre demnach in ein langfristiges Finanzierungsgeschäft **umzuqualifizieren** und dementsprechend **fremdüblich zu verzinsen**.
 - Keine Angabe, welche Kennzahlen „branchenüblich“ sind

Berücksichtigung der Gruppenzugehörigkeit bei Ratingermittlung (Rz 115a)

- Rating einer Konzerngesellschaft ist grundsätzlich mit dem Rating der Konzernspitze limitiert und kann nicht besser ausfallen („**negativer Konzernrückhalt**“).
 - Isolierte Bestimmung des Ratings kann jedoch in Einzelfällen angemessen sein (vgl Z 10.78 OECD-VPL), dann kann Rating der Gesellschaft auch besser ausfallen.
 - ZB bei umfangreichen (gesetzlichen oder vertraglichen) Gläubigerschutzbedingungen bei der Muttergesellschaft, die dazu führen, dass kein Einfluss auf die Kreditwürdigkeit der Tochtergesellschaft ausgeübt werden kann (kein negativer Einfluss)

Wartungserlass 2025 der VPR 2021

Finanzierungstransaktionen

Vergütung bei Bürgschaftsübernahme (Rz 125, 127)

- Für Bürgschaftsübernahmen (Garantien) innerhalb des Konzerns sind fremdübliche Provisionen zu leisten, wenn die **Bürgschaftsübernahme aus wirtschaftlichen Gründen** erfolgt.
 - Wirtschaftliche Gründe sind zB
 - Verbesserte Zinssätze
 - Aufnahme einer höheren Darlehenssumme
 - Vorteilhaftere sonstige Darlehenskonditionen (längere Laufzeit, günstigere Tilgungsmodalitäten, ...)

- Erfolgt die Bürgschaftsübernahme **auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses** und erhält die Konzerngesellschaft keinen zusätzlichen Nutzen aus der Bürgschaft, so gebührt **keine Provision**.
 - ZB, wenn Projekte der Konzerngesellschaft nur realisiert werden können, wenn eine Bürgschaft der Muttergesellschaft geleistet wird.

Ausschluss des Abzugsverbots gem § 12 Abs 2 KStG.

Wartungserlass 2025 der VPR 2021

Konzerninterne Auftragsforschung

Vergütung der Auftragsforschung (Rz 148)

- Im Bereich der konzerninternen Auftragsforschung ist das die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ausübende Unternehmen nach Maßgabe sämtlicher Umstände zu vergüten.
- Nicht in jedem Fall von Auftragsforschung ist eine Vergütung basierend auf einer Kostenerstattung zuzüglich einer kleinen Gewinnspanne (Cost Plus mit geringem Aufschlag) fremdüblich.
- Diese ist insbesondere dann **nicht angemessen, wenn** das verbundene Unternehmen (**Auftraggeber**), das gemäß der vertraglichen Vereinbarung die Kontrolle von Forschungs- und Entwicklungsrisken wahrnehmen soll, **nicht über das notwendige fachkundige Personal zur Konzeption und Überwachung der Forschungsleistungen verfügt** (*control over risk*).

Wartungserlass 2025 der VPR 2021

Konzernreorganisation

Reorganisationsentschädigungen (Rz 180, 185/185a)

- Übertragung eines (Teil-)Betriebs: fremdübliche Entschädigung beinhaltet idR auch einen Firmenwert
- Auch bei der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter kann der fremdübliche Wert höher sein als die Summe der Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter.
 - Sofern ein fremder Dritter bereit wäre, für das Bündel einen höheren Preis zu zahlen
- Entschädigungszahlungen sind auch zu prüfen, wenn
 - diese **nicht explizit vertraglich vereinbart** wurden (aber auf dem Markt zwischen fremden Dritten solche Klauseln unter vergleichbaren Umständen bei Kündigungen üblich sind (zB Earn-Out-Klauseln));
 - konzerninterne Verträge gekündigt bzw neu verhandelt werden und Restrukturierungs-/Schließungskosten anfallen.

Strukturänderungen (Rz 178)

- Separat durchgeführte Transaktionen sind als Teil einer einheitlichen Konzernstrukturänderung zu sehen, wenn sie wirtschaftlich zusammenhängen.
- **Gemeinsame Beurteilung** hinsichtlich Funktions-/Vermögens- und Risikoverlagerungen auch über mehrere Wirtschaftsjahre hinweg

Wartungserlass 2025 der VPR 2021

Zusätzliche Anpassungen/Ergänzungen

Betriebsstätten (Rz 259, 262, 273, 278a/278b, 285a)

- Ergänzung „jüngster“ EAS-Aussagen bzw VwGH-Entscheidungen (Rz 259)
- Aufnahme des AOA-Reports 2008 zu personallosen Betriebsstätten
 - Wenig bzw gar keine Gewinnzuordnung bei personallosen Betriebsstätten mangels wesentlicher Mitarbeiterfunktionen (zB Server-Betriebsstätte)

Verrechnungspreisdokumentation

- **VPDG1-Meldung** (Rz 447)
 - Klarstellung, dass eine Mitteilung nur dann erforderlich ist, wenn sich im Vergleich zur zuletzt abgegebenen Mitteilung Änderungen (zB Änderung der Gesellschaft, die den CbCR abgibt) ergeben
 - Lediglich Verschriftlichung der gelebten Praxis
- **Master und Local File bei Verschmelzung** (Rz 478)
 - Verpflichtung zur Erstellung von Master und Local File geht im Rahmen einer Verschmelzung auf die übernehmende Gesellschaft über

Blick nach Deutschland

Neue Anforderungen an Verrechnungspreisdokumentationen

Transaktionsmatrix (§ 90 Abs 3 S 2 Nr 1 AO)

- Ab 1.1.2025 verpflichtender Teil der Verrechnungspreisdokumentation (für alle noch offenen Jahre!)
 - Innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung für eine Außenprüfung ohne explizite Aufforderung abzugeben
 - Inhalt in Merkblatt vom 2.4.2025 konkretisiert
 - *Beispielhaft:*

Konzerninterne Geschäftsvorfälle									
Wirtschaftsjahr		Beteiligte verbundene Unternehmen				Beträge der Zahlungen (in EUR)	Bezeichnung der vertraglichen Grundlage	Angewandte VP-Methode	Abweichungen von der Regelbesteuerung
1.	Nennung des Geschäftsvorfalls	Art des Geschäftsvorfalls	Leistungserbringer	Steuerheitsgebiet des Leistungserbringers	Leistungsempfänger	Steuerheitsgebiet des Leistungsempfängers			
	2.								

Year-end-adjustments

Aktuelle Rechtsprechung

Umsatzsteuer

- EuGH Rs Arcomet Towercranes (4.9.2025)
- Dienstleistungserbringung im Konzern anhand vertraglicher Basis, Vergütung anhand transaktionsbezogener Nettomargenmethode (Zielmarge für Dienstleistungserbringer wurde definiert)
 - Zum Erreichen der Bandbreite wurden sog year-end-adjustments vorgenommen
- EuGH:
 - konkrete Leistungserbringung anhand von Verträgen, daher sind YEA grundsätzlich umsatzsteuerbar (entspricht öVPR Rz 523, die eine Berichtigung der USt-Bemessungsgrundlage vorsieht)
 - Lokale Finanzbehörde darf neben der Rechnung weitere Unterlagen anfordern, um die Berechtigung zum Vorsteuerabzug zu prüfen (benefits test)

Zoll

- EuGH Hamamatsu Photonics 20.12.2017/ BFH 17.05.2022
- Ist bei der Einfuhr von Waren, die von einem verbundenen Unternehmen bezogen wurden, der Zollwert bei einer nachträglichen Gutschrift herabzusetzen und zu viel bezahlter Zoll zu erstatten?
 - EuGH/BFH: Keine Erstattung von geleistetem Zoll bei nachträglicher, pauschaler Verrechnungspreisanpassung möglich (ggf Anpassung bei produktbezogenen Anpassungen möglich, siehe auch VWG VP)

Update Verfahrensrecht – Begleitende Kontrolle & Steuerkontrollsysteme

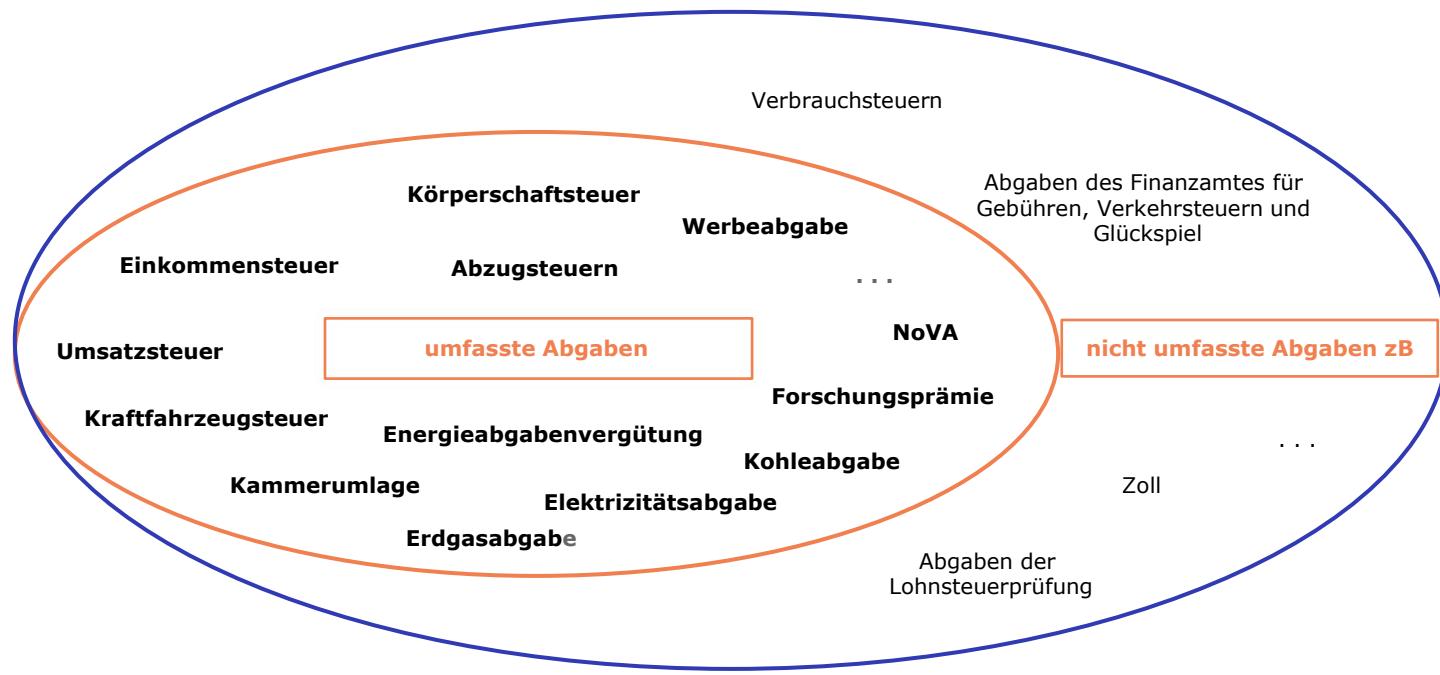
Harald Gutmayer

Konzept

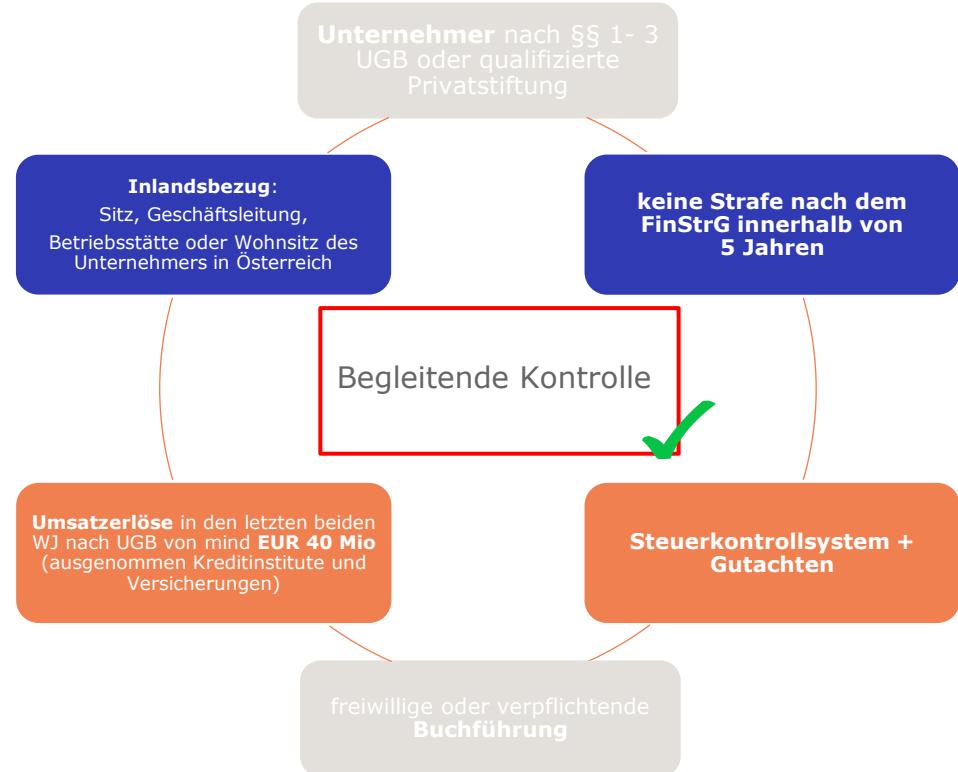
Konzept

- kooperatives Zusammenarbeiten auf Augenhöhe mit vertrauenswürdigen Steuerpflichtigen
- Statt Außenprüfung im Nachhinein erfolgt eine laufende Abstimmung mit der Finanzbehörde.
- Vorhandensein eines SKS (Gutachten eines StB bzw WP)
- proaktive Offenlegung von Sachverhalten bei Zweifel an der steuerlichen Würdigung
- Jährliche Bescheide werden daher grds nicht mehr geprüft.

Umfasste Abgaben



Antragsvoraussetzungen



Rechte und Pflichten während der Begleitenden Kontrolle

Erhöhte Offenlegungs- pflicht

- Bereits vor Abgabe der StE sind **Sachverhalte** unaufgefordert offenzulegen, wenn ein **ernsthaftes Risiko besteht**, dass die FinanzVerw eine **abweichende Rechtsansicht** vertritt und dies nicht unwesentliche Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis haben könnte.
- Finanzamt kann jederzeit tatsächliche und rechtliche Verhältnisse prüfen, die für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind.

Erweiterte Auskunfts- pflicht

- Pflicht zur Auskunftserteilung seitens der Behörde sowohl zu **bereits verwirklichten** als auch **noch nicht verwirklichten Sachverhalten** („absoluter Anspruch auf Auskunftserteilung“ lt ErlRV)
- Von der Auskunftspflicht nicht umfasst sind jedoch Auskünfte, die einer Beratung gleichzusetzen sind

Besprechungen

- Zumindest **vier** Besprechungen **pro Jahr** zwischen Vertretern des Unternehmers und dem zuständigen Finanzamt; über die Besprechungen sind **Niederschriften** zu erstellen (§ 153f Abs 4 BAO)
- Dabei sollen ua offene abgabenrechtliche Fragen, aktuelle Entwicklungen im Unternehmen, Entwürfe von Abgabenerklärungen usw besprochen werden.
- Die Niederschriften dienen der Evidenzhaltung des Besprochenen und eine darin festgehaltene Auskunft „kann **Schutz von Treu und Glauben** genießen“ (ErlRV).

Rechte und Pflichten während der Begleitenden Kontrolle

Rechtsschutz

- **Rechtskraftdurchbrechung und -mittelverfahren gegen Bescheide** weiterhin möglich
- Möglichkeit auf Beantragung eines **Auskunftsbescheides** gem § 118 BAO sowie einer **Forschungsbestätigung** nach § 118a BAO

Außenprüfung nur in Ausnahme- fällen

- Während der Begleitenden Kontrolle darf eine **Außenprüfung** nur zB in folgenden **Ausnahmefällen** durchgeführt werden (§ 148 Abs 3a BAO):
 - für nicht umfasste Abgabenarten
 - bei Amts- oder Rechtshilfeersuchen oder grenzüberschreitender Zusammenarbeit nach dem Recht der EU
 - bei Gegenberichtigungen iZm VP-Korrekturen (im Ausland)
 - Überprüfung von Kontrollmitteilungen (diese können/werden natürlich auch im Rahmen der jährlichen Besprechungen behandelt werden)
 - im Beschwerdeverfahren (auf Veranlassung des BFG)
 - finanzstrafrechtliche Prüfung und bei Einreichung einer Selbstanzeige

Besonderheiten Kontrollverbund/Unternehmensgruppe

Kontroll-verbund

- An der Begleitenden Kontrolle können verbundene Unternehmer gemeinsam teilnehmen (**Kontrollverbund**).
- Voraussetzungen sind jedoch für jeden Unternehmer gesondert zu prüfen (Ausnahme: Umsatzgrenze)
- Begriff „verbundener Unternehmer“ ist ein eigenständiger: direkt oder indirekt > 50 % Beteiligung am Kapital und Stimmrechte sowie UntGruppe nach § 9 KStG

Unternehmens- gruppe

- Eine steuerliche **Unternehmensgruppe** nach § 9 KStG kann **nur insgesamt** hinsichtlich aller „inländischen“ Gruppenmitglieder an der Begleitenden Kontrolle **teilnehmen**.
- Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Unternehmer Mitglied der Unternehmensgruppe, so ist auch dieser mittels gesondertem Antrag aufzunehmen.

Vorteile bzw abzuwägende Gesichtspunkte

Vorteile

- **erweiterte Auskunftspflicht seitens der Finanzbehörde**
- **Reduktion der Ansprechpartner**, laufende Abstimmungsrunden → erleichterte Kommunikation
- **zeitnahe Abklärung strl Fragen** auch zu künftigen Sachverhalten
- **Rechts- und Planungssicherheit** (zeitnahe Erledigungen)
- **Verringerung der Compliance-Kosten** (zB iZm lange zurückliegenden Prüfungszeiträumen, Rechtsmittelverfahren)
- **Image-Stärkung** nach außen (Corporate Social Responsibility)
- **raschere Abwicklung von Prüfungen** durch System- statt Belegprüfungen

Abzuwägende Gesichts- punkte

- **Transparenz** gegenüber der Behörde
- **Kosten** für die Einführung, Prüfung und Wartung des SKS
- **Entscheidung ist individuell zu treffen**

Antragsvoraussetzungen | Steuerkontrollsyste (SKS)

Das SKS ist ein auf rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierendes Regelwerk. Es ist der zentrale Bestandteil der Begleitenden Kontrolle.

Ziel



vollständige + richtige + termingerechte
Erfüllung der steuerlichen Pflichten

Verantwortung



gesetzlicher Vertreter für die Implementierung, inhaltliche
Ausgestaltung und Umsetzung des SKS

Fokus



Identifizierung wesentlicher
Steuerrisiken



Management der Risiken,
Kontrolle, Dokumentation

hat durch eine fachlich geeignete Person zu erfolgen (zB Leiter Steuerabteilung)

Gutachten



Gutachten von StB/WP
(Gültigkeit max 3J)



vom Finanzamt zu
verplausibilisieren

Details siehe SKS-PV

Definition und Beweggründe für ein SKS

→ **Definition (§ 153b Abs 6 BAO):**

„Das **Steuerkontrollsyste**m umfasst die **Summe aller Maßnahmen** (Prozesse und Prozessschritte), die gewährleisten, dass die Besteuerungsgrundlagen für die jeweilige Abgabenart in der richtigen Höhe ausgewiesen und die darauf entfallenden Steuern termingerecht und in der richtigen Höhe abgeführt werden. Es leitet sich aus der **Analyse aller steuerrelevanten Risiken** ab und wird an geänderte Rahmenbedingungen laufend angepasst. Die **Risikoanalyse**, die daraus folgenden Prozesse und Prozessschritte sowie die erforderlichen **Kontrollmaßnahmen** sind überprüfbar dokumentiert. Die **Dokumentation** wird laufend aktualisiert“

→ **Beweggründe:**

- **Vollständige, richtige und termingerechte Erfüllung** der steuerlichen Pflichten
- Die **Finanzverwaltung erwartet** bei Großunternehmen ein IKS mit Steuerbezug (SKS). Dies führt zu effizienteren Betriebsprüfungen
- **Erhöhte Unabhängigkeit von Personen** aufgrund vorgegebener Prozesse (Krankheit, Pensionierung, ...)
- **Haftungsrechtliches Schutzzschild** für Management und Verband: Identifizierung wesentlicher (steuerlicher) Risiken → Management der Risiken → Minimierung von finanziellen, haftungs- und finanzstrafrechtlichen Risiken
- Unterstützt **ESG-Reporting** (Nachhaltigkeitsbericht)
- Voraussetzung zur Teilnahme an der **Begleitenden Kontrolle** als Alternative zur klassischen Außenprüfung
- **Stärkung der eigenen Reputation** (positive Steuercompliance)

Bestandteile eines SKS

Steuerrichtlinie

Risikobewertungsmethodik

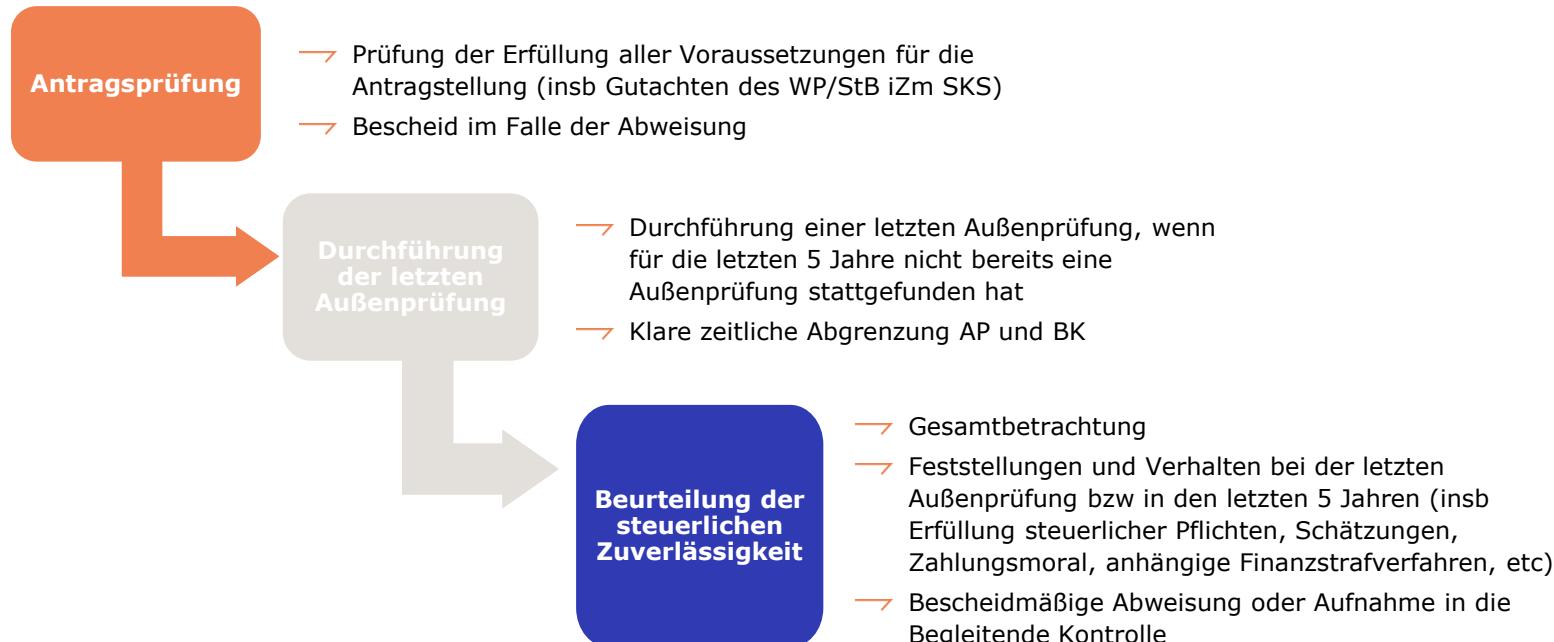
Risiko-Kontroll-Matrix

- Risikoidentifikation
- Risikobewertung
- Risikosteuerungsmaßnahmen

Prozessbeschreibung

Dokumentation

Prüfung durch die Finanzverwaltung – Gang des Verfahrens



Austritt bzw Beendigung

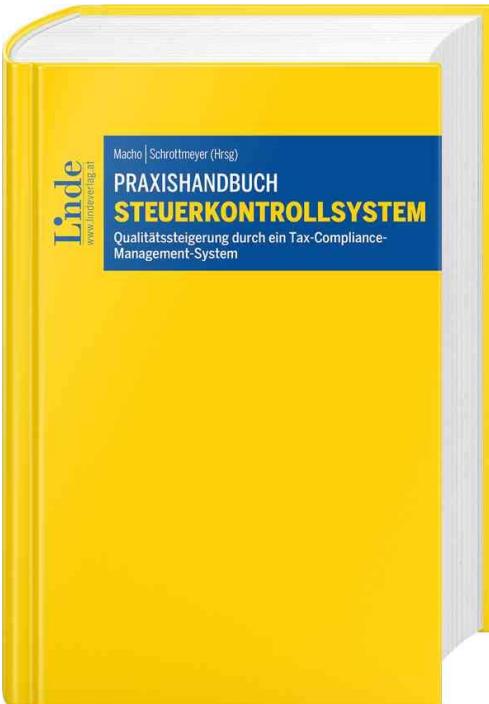
mittels Antrag

- Jederzeit durch den Unternehmer möglich
- Eine Begründung ist nicht erforderlich

von Amts wegen

- Liegt im Ermessen der Finanzbehörde, wobei vor allem die Risikobeurteilung des betroffenen Unternehmens sowie die Schwere eines Pflichtverstoßes einzubeziehen sind. Eine Beendigung kann erfolgen, wenn:
 - eine der Voraussetzungen zum Eintritt in die Begleitende Kontrolle nicht mehr erfüllt ist,
 - gegen auferlegte Pflichten während der Begleitenden Kontrolle verstößen wird,
 - die Bestätigung über das SKS nicht mehr plausibel erscheint.
- Bei Fehlen oder unzureichender Funktionstüchtigkeit des SKS muss die Begleitende Kontrolle in der Regel unverzüglich beendet werden.

Publikationen



AUSTRIA

A 4020 Linz, Kapuzinerstraße 38
+43 732 70 93-0
linz.office@leitnerleitner.com

A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14
+43 1 718 98 90-0
wien.office@leitnerleitner.com

A 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 7
+43 662 847 093-0
salzburg.office@leitnerleitner.com

A 8041 Graz, Liebenauer Tangente 6
+43 316 426 100
graz.office@leitnerleitner.com

A 6020 Innsbruck, Sillgasse 12
+43 512 55 77 55-0
innsbruck.office@leitnerleitner.com

A 4910 Ried/Innkreis, Roßmarkt 2
+43 7752 858 88
ried.office@leitnerleitner.com

A 4240 Freistadt, Galgenau 51
+43 7942 747 47
freistadt.office@leitnerleitner.com

A 6850 Dornbirn, Lustenauerstraße 64
+43 5572 404 060
dornbirn.office@leitnerleitner.com

A 6370 Kitzbühel, Ehrenbachgasse 4
+43 5356 930 30
kitzbuehel.office@leitnerleitner.com

A 4120 Neufelden, Veldner Straße 39
+43 7282 930 30
neufelden.office@leitnerleitner.com

BOSNIA-HERZEGOVINA
BIH 71 000 Sarajevo, Hiseta 15
+387 33 201 628
sarajevo.office@leitnerleitner.com

CROATIA
HR 10 000 Zagreb, Heinzelova ulica 70
+385 1 60 64-400
zagreb.office@leitnerleitner.com

CZECH REPUBLIC
CZ 180 00 Praha 8, Voctářova 2449/5
+420 22 888 921
praha.office@leitnerleitner.com

HUNGARY
H 1027 Budapest, Kapás utca 6-12
+36 1 279 29-30
budapest.office@leitnerleitner.com

H 6000 Kecskemét, Kisfaludy utca 5
+36 76 884 021
kecskemet.office@leitnerleitner.com

SLOVAKIA

SK 811 03 Bratislava, Staromestská 3
+421 2 591 018-00
bratislava.office@leitnerleitner.com

SLOVENIA
SI 1000 Ljubljana, Dunajska cesta 159
+386 1 563 67-50
ljubljana.office@leitnerleitner.com

SERBIA
SRB 11000 Beograd,
Knez Mihailova Street 1-3
+381 11 655 51 05
beograd.office@leitnerleitner.com

SWITZERLAND
CH 8001 Zürich, Selnaustrasse 6
+41 44 226 36 10
zuerich.office@leitnerleitner.com

AUSTRIA

A 4020 Linz, Kapuzinerstraße 38
+43 732 73 03 69
office@leitnerlaw.eu

A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14
+43 1 718 00 35
office@leitnerlaw.eu

A 8041 Graz, Liebenauer Tangente 6
+43 316 42 67 00
office@leitnerlaw.eu

A 6850 Dornbirn, Lustenauerstraße 64
+43 5572 404 040
office@leitnerlaw.eu

COOPERATIONS IN**CZECH REPUBLIC**

LeitnerLaw s.r.o., advokátní kancelář
CZ 180 00 Praha 8, Voctářova 2449/5
+420 21 00 233-40

CROATIA

Odvjetnički ured Previšić
Law Office Previšić
HR 10000 Zagreb, Heinzelova 70

HUNGARY

LeitnerLaw Szabó és Társai
Ügyvédi Iroda
H 1027 Budapest, Kapás utca 6-12
+36 1 796 36 00
budapest.office@leitnerlaw.eu

SLOVENIA

Odvetniška pisarna
Blaž Pate & Partnerji d.o.o.
SI 1000 Ljubljana, Dunajska cesta 159
+386 1 563 67-50
office@leitnerlaw.si

Newsletter – bleiben wir verbunden

Wir freuen uns, Sie künftig per E-Mail über steuerliche Entwicklungen durch unsere Newsletter oder Einladungen zu Veranstaltungen auf dem Laufenden halten zu dürfen. Dafür brauchen wir aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung Ihre ausdrückliche Zustimmung.

Dies geht ganz einfach: Scannen Sie bitte den QR-Code und wählen Sie die für Sie interessanten Newsletter gleich online aus.

LeitnerLeitner



LeitnerLaw Rechtsanwälte



Disclaimer

Die vorstehenden Ausführungen sind lediglich eine Kurzzusammenfassung ausgewählter steuerlicher bzw rechtlicher Vorschriften und zum Teil theoretischer Natur; diese können eine Steuer- und Rechtsberatung keinesfalls ersetzen.

Alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Die Finanzverwaltung sowie die Gerichte können eine abweichende Rechtsansicht vertreten. Eine Haftung des Autors oder der Autorin ist ausgeschlossen.

Datenschutz

Zur Organisation und Nachbetreuung der Veranstaltung werden jene Daten, welche Sie dem Organisator der Veranstaltung bei der Anmeldung bekannt gegeben haben, innerhalb der LeitnerLeitner-Gruppe verarbeitet.

Nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter www.leitnerleitner.com/datenschutzerklaerung/

